

VERORDNUNG

des Landkreises Bautzen

zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Oberlausitzer Bergland"

Vom 25.01.1999

Aufgrund von § 19, § 48 Abs. 2 Nr. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Bautzen mit Beschluß vom 14.12.1998 folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landkreise Bautzen, Löbau-Zittau und Sächsische Schweiz werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung: "Oberlausitzer Bergland".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 29 000 ha.
- (2) Die Schutzgebietsgrenze verläuft im wesentlichen wie folgt:
 - im Süden entlang der Staatsgrenze zu Tschechien,
 - im Osten durch die Gemarkungen Eiserode, Großdehsa, Lawalde, Schönbach, Neusalza-Spremberg und Friedersdorf,
 - im Norden südlich der Ortslagen Tröbigau, Naundorf, Gaußig, Gnaschwitz, Obergurig; im Raum Rascha, Socolahora, Jenkwitz und der Bundesfernstraße 6 (B 6) sowie der südlich anliegenden Siedlungsflächen bis Eiserode,
 - im Westen durch die Gemeinden Hohwald und Schmölln-Putzkau sowie die Gemarkungen Weickersdorf und Großdrebnitz.

Es umfaßt nach dem Stand vom 25.01.99 folgende Landschaftsteile:

- die löblehmbeeinflußten Granitrückengebiete und Granit-Bergrücken im Südwesten und Südosten,
- das Spreetal und die Talwannen,
- das Wesenitztal,
- die Granit-Bergrücken und Granitrückengebiete im Nordwesten und Nordosten,
- Teile des Gefildes (Hügelland).



(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind:

- aus 46 Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000
- sowie aus 1 Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 25 000 ersichtlich.

Die Lage der Grenzen im Bereich der Ortslagen des Schutzgebietes ist rechtsbindend in Flurkarten mit den Nr. 1 - 46 des Landratsamtes Bautzen vom 25.01.99 im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen.

Die Außengrenze des Schutzgebietes im Bereich der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bildet die Staatsgrenze. Vom Flurstück 755 der Gemarkung Langburkersdorf, im Westen des Schutzgebietes, bis zum Flurstück 473 der Gemarkung Oberfriedersdorf, im Osten des Schutzgebietes, wird die nördliche Außenabgrenzung rechtsbindend auf Flurkarten dargestellt.

Die Darstellung der inneren und äußeren Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes auf der topographischen Karte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1 : 25 000 dient der Übersicht.

Rechtsbindend für den Grenzverlauf der inneren und äußeren Abgrenzung ist die Linienußenkante. Werden auf den Flurkarten Flurstücksgrenzen als Schutzgebietsgrenze genutzt, gilt Deckungsgleichheit mit diesen. Verläuft die Schutzgebietsgrenze bei maßgebenden Flurstückskarten durch Flurstücke, so gilt von Grenzstein zu Grenzstein die Fluchtlinie.

Sofern Straßen oder Wege die Grenze bilden, liegen diese außerhalb des Schutzgebietes.

Die topographische Lage der Orte und Ortsteile und deren Berücksichtigung bei der Grenzziehung führt zu Schutzgebietsteilen, die isoliert zwischen bebauten Ortsteilen liegen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung in den Amtlichen Mitteilungen des Landkreises Bautzen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt in Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung verfolgt den Zweck,

1. der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Gewährleistung der nachhaltigen Nutzbarkeit der Naturgüter, insbesondere sind die naturnahen und unzerschnittenen Landschaftsräume im Hinblick auf die Erhaltung des Lebensraumes der hier beheimateten Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen nachhaltig zu schützen;



2. der Erhaltung der repräsentativen Landschaftsbilder des Oberlausitzer Berglandes und seines angrenzenden Vorlandes mit dem charakteristischen Wechsel ineinander übergehender, weitgehend unverbauter Höhenzüge, dazwischen eingesenkter Talwannen mit Fließgewässern, geschlossenen wie kleinflächigen Waldungen, Wiesen, Streuobstwiesen und Äckern sowie den das Landschaftsbild prägenden, historisch gewachsenen Siedlungsformen, wie Waldhufendörfern und Straßendörfern;
3. der Erhaltung der Erholungsfunktion dieser herausragenden Landschaft, insbesondere der aufgrund des Gipfelreichtums vielfältigen und reichen Sichtbeziehungen sowie des Erlebnisses unverbauter Freiräume.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die nicht nach § 4 verboten sind, aber den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist. Sie trifft Ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, die das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07. 1994 (SächsGVBl. S. 1401), geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
 2. Errichtung von Einfriedungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Errichtung von Windkraftanlagen;
 5. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kiesen, Sanden, Lehmen oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 6. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;



7. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 8. Veränderungen von Wegemarkierungen, die zur Folge haben, daß die Erholungsnutzung in andere als bisher genutzte Bereiche gelenkt wird;
 9. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen und Mountainbikewege;
 10. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
 11. Ausübung von Motorsport einschließlich Betrieb von motorgetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 12. Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;
 13. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
 14. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 15. Aufstellen oder Anbringen von störenden Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln mit einer Größe von mehr als 2 m²;
 16. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
 17. Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 18. Beseitigung oder erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen sowie Naturscheinungen, die im Interesse der Tier- und Pflanzenwelt Erhaltung verdienen, insbesondere
 - Feldgehölze mit naturnahem Bewuchs
 - Waldränder und Waldwiesen mit artenreicher Vegetation
 - Alleen, Feldhecken sowie Ufergehölze einheimischer Artenzusammensetzung
 - Obstbestände aus mittel- und hochstämmigen Bäumen
 - extensiv genutzte Grünlandbereiche
 - Steinbruchrestlöcher mit Pioniervegetation
 - Steinbruchblockhalden mit typischer Pioniervegetation
 - Lesesteinhaufen als Lebensraum von Pflanzen und Tieren;
 19. Anlegen von Grillplätzen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese entweder durch die untere Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wurde. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsNatSchG gelten entsprechend.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Freistaates, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.



§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß § 3 des SächsNatSchG;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Erhaltung und Unterhaltung;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7 Schutz und Pflegemaßnahmen

- (1) Zur Erreichung des Schutzzwecks sollen folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden:
 1. Erhalt und Schaffung von Biotopverbundsystemen zur Vernetzung naturnaher und unzerschnittener Naturräume;
 2. Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen für wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen Verbreitung und historisch gewachsenen Vielfalt;
 3. Entwicklung der Landschaft unter der Maßgabe, daß typische Landschaftsbilder der Region erhalten bleiben;
 4. Erhaltung und Pflege landschaftswert- und erlebniswertbestimmender oder prägender Strukturelemente in der offenen Landschaft und in den Ortsrandbereichen.
- (2) Soweit erforderlich kann die untere Naturschutzbehörde zur Beschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einen Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen.

Bei der Erarbeitung und Fortschreibung sind der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, die Gemeinden, der Regionale Tourismusverband sowie die zuständigen Behörden und Verbände der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der Jagd einzubeziehen.

Der Pflege- und Entwicklungsplan ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten und soweit geeignet zu veröffentlichen.

- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die im Pflege- und Entwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 5 des SächsNatSchG zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden. Die §§ 38 und 39 SächsNatSchG bleiben unberührt.



§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) einer zu nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Als Auflagen sind insbesondere Sicherheitsleistungen zulässig.
- (3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 des SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 9 Besondere Vorschriften

- (1) Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, wie über den Schutz bestimmter Biotope, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig solche besonderen naturschutzrechtlichen Vorschriften erlassen werden.
- (2) Soweit die unter Absatz 1 genannten naturschutzrechtlichen Vorschriften geringere Anforderungen stellen, gelten die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die
 1. entgegen § 4 Nr. 1 den Naturhaushalt schädigen;
 2. entgegen § 4 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit die Naturgüter nachhaltig stören;
 3. entgegen § 4 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer ändern;



4. entgegen § 4 Nr. 4 das Landschaftsbild nachhaltig ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen oder;
 5. entgegen § 4 Nr. 5 den Naturgenuß oder den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne vorherige schriftliche Erlaubnis entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer in dem Landschaftsschutzgebiet ohne vorherige schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig
1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. I Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1994 (SächsGVBl. S. 1401), geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt (§ 5 Abs. 2 Nr. 1);
 2. Einfriedungen errichtet (§ 5 Abs. 2 Nr. 2);
 3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert (§ 5 Abs. 2 Nr. 3);
 4. Windkraftanlagen errichtet (§ 5 Abs. 2 Nr. 4);
 5. Steine, Kiese, Sande, Lehme oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt sowie die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt (§ 5 Abs. 2 Nr. 5);
 6. Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 6);
 7. Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert (§ 5 Abs. 2 Nr. 7);
 8. Wegemarkierungen verändert, die zur Folge haben, daß die Erholungsnutzung in andere als bisher genutzte Bereiche gelenkt wird (§ 5 Abs. 2 Nr. 8);
 9. Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen und Mountainbikewege anlegt oder verändert (§ 5 Abs. 2 Nr. 9);
 10. Flugplätze anlegt oder verändert (§ 5 Abs. 2 Nr. 10);
 11. Motorsport ausübt, einschließlich der Ausübung mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen sowie mit motorgetriebenen Schlitten (§ 5 Abs. 2 Nr. 11);
 12. außerhalb der zugelassenen Plätze Wohnwagen und Verkaufsstände aufstellt sowie Kraftfahrzeuge abstellt sowie zeltet (§ 5 Abs. 2 Nr. 12);
 13. Wohnboote, Bojen und andere schwimmende Anlagen verankert und Stege errichtet (§ 5 Abs. 2 Nr. 13);
 14. fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert (§ 5 Abs. 2 Nr. 14);
 15. störende Plakate, Bild- oder Schrifttafeln mit einer Größe von mehr als 2 m² aufstellt oder anbringt (§ 5 Abs. 2 Nr. 15);
 16. auf einer Fläche von mehr als 4 ha Wald einen Kahlschlag anlegt (§ 5 Abs. 2 Nr. 16);
 17. Kleingärten anlegt oder eine wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise vornimmt (§ 5 Abs. 2 Nr. 17);
 18. wesentliche Landschaftsbestandteile sowie Naturscheinungen, die im Interesse der Tier- und Pflanzenwelt Erhaltung verdienen, insbesondere
 - Feldgehölze mit naturnahen Bewuchs
 - Waldränder und Waldwiesen mit artenreicher Vegetation



- Alleen, Feldhecken sowie Ufergehölze einheimischer Artenzusammensetzung
 - Obstbestände aus mittel- bis hochstämmigen Bäumen
 - extensiv genutzte Grünlandbereiche
 - Steinbruchrestlöcher mit Pioniervegetation
 - Steinbruchblockhalden mit typischer Pioniervegetation
 - Lesesteinhaufen als Lebensraum von Pflanzen und Tieren beseitigt, erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt (§ 5 Abs. 2 Nr. 18);
19. Grillplätze anlegt (§ 5 Abs. 2 Nr. 19);

sofern diese Handlungen nicht gemäß § 6 dieser Verordnung zulässig sind.

- (5) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist.
- (6) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die jeweils örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 10 in Kraft.

Bautzen, den 25.01.1999

Landkreis Bautzen, Landratsamt
Der Landrat


Gallert

